

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

24/SN-197/ME  
1 von 3

Zl. Verf-785/3/1985

Auskünfte: Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

Datum: 19. NOV. 1985

Präsidium des Nationalrates

22. NOV. 1985

1017 WIEN

P6 P5  
groh  
7 Bönen

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Ehenamensrechts-  
änderungsgesetzes übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-11-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F d. R. d. A.

Maledal

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-785/3/1985

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Betreff:** Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985

**Telefon:** 0 42 22 - 536

**Durchwahl:** 30204

**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.**

**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63

1016 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. September 1985, GZ. 4402/101-I 1/85, übermittelten Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Der vorgelegte Entwurf muß aus der Sicht der Vollzugsbehörden wegen dem vorgesehenen hohen Verwaltungsaufwand und wegen der Unüberschaubarkeit für den Bürger abgelehnt werden.

Es erscheint nicht vertretbar, wegen einer geringen Anzahl von Auslandseenen für die Vielzahl der Inlandseenen komplizierte und die Verwaltung weiter belastende Regelungen zusätzlich einzuführen.

Nach dem Entwurf sollte der Bundesminister für Justiz jährlich eine auf statistischen Ermittlungen basierende Verordnung über die Namensführung der Ehegatten erlassen, wobei Ehegatten, die keine Namensbestimmungserklärung abgegeben haben, bis zur Verordnungsverkündung keinen gemeinsamen Familiennamen führen. Nach der Verordnung hätten sie dann entweder den Männes- oder Frauennamen zu führen und können darüber hinaus auch gegen die Verordnung den Frauennamen bestimmen, wenn laut Verordnung der Männename im Vorjahr häufiger vereinbart wurde. Vor der

- 2 -

Verordnungsverkündung bzw. der nachträglichen Namensbestimmung geborene Kinder können ihren nun von den Eltern abweichenden Namen im Wege eines sehr kostspieligen (S 4.700,--) Namensänderungsverfahrens ändern lassen.

Da die Fälle, in denen der Frauenname gemeinsamer Ehename ist, derzeit weniger als 1 % ausmachen, erscheint die Annahme, daß der Frauenname in nächster Zukunft häufiger als der Mannesname gewählt werden würde, eher utopisch. Im Hinblick auf den eigentlichen Sinn des Familiennamens, dem vor allem Ordnungs- und Sicherheitsfunktion zukommt, erscheint es durchaus vertretbar, daß die Verlobten sich über den gemeinsamen Ehenamen vor oder spätestens bei der Eheschließung zu einigen hätten. Jedenfalls scheint die in diesem Zusammenhang im Entwurf enthaltene Wortwahl (Seite 13 der Erläuterungen spricht von den bei der Namenswahl "Unterlegenen") nicht angebracht.

Wie ein Blick in das angrenzende Ausland zeigt, gibt es in keinem dieser Staaten auch nur eine annähernd ähnlich aufwendige und unverständliche Ehenamensführungsregelung für Ehegatten und Kinder.

Klagenfurt, 1985-11-12

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.



\* \*